

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 29

Artikel: Notizen aus dem Bundesrathaus

Autor: F.v.E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung ist „für die Dauer des Krieges“ als „konsul-tirender Chirurg“ nach Schleswig gesendet — ein Beweis mehr von der persönlichen Huld, mit welcher der Kriegsherr seine Armee begleitet, eine Art könig-licher Aufmerksamkeit für letztere, welche für Niemand verlegend sein kann. Auch andere namhafte Civil-Chirurgen haben bekanntlich schon vorher auf dem Kriegsschauplatze freiwillig mitgewirkt. Von allen Seiten wird namentlich die mit großer persönlicher Liebenswürdigkeit gepaarte nützliche Thätigkeit des Kieler Professors Esmarch gerühmt. Der Geh.-Rath Langenbeck soll die Uniformirung für seine Mission gewünscht haben, um sich freier auf dem Kriegs-schauplatze bewegen zu können — gewiß sehr zweck-mäßig. Mit der geschäftlichen Leitung des Sanitäts-dienstes daselbst sich zu befassen, ist wohl nie seine Absicht gewesen; dieselbe befindet sich denn auch nach wie vor in der Hand des Generalarztes Dr. Berger.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen aus dem Bundesrathshaus.

Bern, 9. Juli 1864. Der Bundesrat brachte den Vorschlag eines Beschlusses für die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge, wonach dieselben für die Zukunft vom Bunde dann unterstützt werden sollten, wenn deren Dauer um drei Tage der gesetzlichen Wiederholungskurse verlängert, die Leitung un-ter einen vom Bundesrat zu bestellenden Stab ge-stellt würde, und zwar so, daß die Reihe alle zehn Jahre an jede Truppenabtheilung kommen würde. Folgendes sind die Anträge der Kommission des Na-tionalrathes:

A. Leitende Gesichtspunkte.

1. Es wird vorausgesetzt, daß bezüglich auf die eidgen. Truppenzusammenzüge das in neuerer Zeit angenommene System von größern divisionsweisen Besammlungen, die von zwei zu zwei Jahren stattfinden, aufrecht erhalten werde.

2. Die kantonalen Truppenzusammenzüge sollen bei dieser Voraussetzung die Lücke ausfüllen, welche zwischen den bataillonsweisen Wiederholungskursen der Infanterie und jenen größeren Truppenübungen besteht, ähnlich wie bei den Spezialwaffen die Bri-gadeübungen jetzt schon mit den ordentlichen Wie-derholungskursen verbunden werden.

3. Diese kantonalen Zusammenzüge sollen keine neue Zuschaltung in die gesetzliche Unterrichtszeit der Infanterie enthalten, sondern da wo sie stattfinden lediglich die ordentlichen Wiederholungskurse vertre-ten, unbeschadet jedoch dem für diese gesetzlich vor-geschriebenen Unterricht und insbesondere für die Schießübungen. Zeitzuflügungen finden deshalb in der Regel nicht statt und werden von dem Bunde nicht zur Bedingung gemacht.

4. Obligatorisch sind diese Zusammenzüge nicht, sondern der freien Entschließung und Verständigung der Kantone anheimgestellt. Der Bunde wird solche aber fördern dadurch, daß er die den Kantonen im Vergleiche zu einem ordentlichen Wiederholungskurse erwachsenen Mehrkosten vergütet.

5. Zu den zu vergütenden Mehrkosten werden ge-rechnet:

a. Diejenigen, welche die allfällige größere Reise der Truppen veranlaßt.

b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an Munition.

c. Diejenigen für Vergütung von Feldschaden.

6. Die Bedingungen, unter welchen der Bunde die Mehrkosten vergütet, sind folgende:

a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von drei Bataillonen betragen.

b. Das Programm des Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidg. Militärdepartementen zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage soll in der Regel mit der Einsen-dung der Jahres-Instruktionsplane geschehen.

c. Das Kommando- und die höhere Leitung des Zusammenzuges muß vom Bundesrat zu be-zeichnenden Offizieren des eidg. Stabes über-tragen werden, die in Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft stehen.

7. Der Bunde soll darauf halten, den Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich, Spezialwaffen, die zu ordentlichen Wiederholungskursen gesammelt werden, zuzutheilen.

8. Das Maß, bis zu welchem kantonale Truppen-zusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unterstützen sind, soll bis auf $\frac{1}{8}$ des Infanteriestandes des Auszuges und der Reserve gehen dürfen, und es ist dabei eine Reihordnung in der Art zu befolgen, daß so viel wie möglich die Kontingente aller Kantone an die Reihe kommen.

9. Es sei, bevor zur Glassung eines Gesetzes ge-schritten wird, der Weg der Erfahrung zu betreten und zu diesem Zwecke zur Förderung und Unterstü-zung kantonaler Truppenzusammenzüge nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten vor der Hand bloß einzelne Jahreskredite zu ertheilen.

B. Anträge.

1. Als Kredit für das Jahr 1864 wird bean-tragt:

Eine Summe von Fr. 4000 für den projektirten Zusammenzug von St. Gallen.

Eine Summe von Fr. 8000 für allfällig weitere Zusammenzüge ähnlicher Art, die dieses Jahr stattfinden.

2. Für das Jahr 1865 sei der Bundesrat ein-zuladen, einen entsprechenden Ansatz in den Voran-schlag für jenes Jahr aufzunehmen und solchen durch nähere Nachweise und Berechnungen angemessen zu begründen.

Der Bundesrat sprach durch den Vorsteher des Militärdepartements sein Einverständniß mit diesen Abänderungen aus, es erfolgte von keiner Seite Einsprache und die Anträge wurden vom Nationalrath einstimmig angenommen. Wir begrüßen diesen Schritt mit großer Freude, namentlich aus den Rücksichten auf Unterstützung einer etwas mehr als bisher decentralisirenden Richtung oder vielmehr einer Richtung, welche die richtige Vermittlung zwischen dem Bund und den Ständen zu treffen weiß. Es ist zu hoffen, daß der Stab namentlich auch, so viel immer möglich, aus Angehörigen der betreffenden Stände zusammengesetzt werde, ja uns will scheinen, die betreffende Bestimmung laute noch etwas zu „grün“, und es würden viele Gründe dafür sprechen, auch „Blauen“, die noch nicht oder nicht mehr grün sind, als Pflanzschule der Grünen und künftigen Landwehr-Auführer, Gelegenheit zu Neuerlernung oder Wiederholung der Gewohnheit größerer Druppenführung bei diesen Übungen zu geben. Als Werner können wir uns des Gedankens nicht erwehren, ob es für uns nicht besser gewesen wäre, mehrere Stufen, nämlich für den Unterricht in den Bezirken in ähnlicher Weise vorzugehen, ihn nicht aufzugeben und in die Hauptstadt zu verlegen, sondern neu zu beleben, wie dies namentlich in Zürich unter Oberst Ziegler's trefflicher Leitung in den letzten Jahren geschehen ist. Freilich zwischen der Leitung eines Ziegler und der unsrigen ist ein großer Unterschied.

Bern, 11. Juli 1864. Der Nationalrath behandelte heute die Botschaft des Bundesrates über einen Kredit zu Versuchen über die weitere Ausdehnung der Ziehung der Geschüze auf schwerere Gattungen als bisher. Diese Botschaft stützt sich auf den Bericht der Artilleriekommision. Die Zeit fehlt heute, denselben näher zu besprechen. Dem 12-Z wird darin als das beste bisherige glatte Feldgeschütz alle Anerkennung gezollt, jedoch auch ihm die Ziehung als unausbleiblich in Aussicht gestellt, und dabei auf einige eidgenössische, besonders aber auf russische vergleichende Versuche zwischen demselben und dem gezogenen 4-Z verwiesen. Dabei fehlt jedoch dasjenige, was bisher am meisten für die Beibehaltung des 12-Z hervorgehoben wurde, (man vergleiche die treffliche Abhandlung von Hauptmann Moeschell in der Revue militaire suisse), die Rücksicht auf die Wirkung von Roll- und Prell- (Göller-, Nikochet-) Schuß auf unbekannte und nahe Schußweiten, Einbringungs- und Zerstörungskraft, Schießen mit glühenden Kugeln. Es wäre gut, die hier vorhandenen Zweifel vollständig aufzuhellen. Die von der Artilleriekommision angeführten Erfahrungen Dänemarks erscheinen nicht allein als maßgebend, da sie einzig aus dem Schanzenkrieg, nicht dem Feldkrieg entnommen sind. Die Artilleriekommision bringt mit Recht auf die Nothwendigkeit, das Positionsgeschütz mit Bügeln zu versehen und — wenigstens für diese Geschützart — auf Berücksichtigung der Hinterladung. Sie stellt einen Kostenvoranschlag von Fr. 80,000, sehr bescheiden verglichen mit andern Staaten, auf, und schließt mit Darstellung des für die Umwandlung aller Geschüze voraussichtlich ein-

zuschlagenden Verfahrens in 9 verschiedenen Schritten, bei welcher auch die 12-Z Kanone an die Reihe der Ziehung kommt, so daß am Schluß des selben wir bloß noch gezogene Geschüze und zwar 4-Z und 8-Z für das Feld, 8-Z und 12-Z für Positionen haben würden. Ohne sich über dieses Verfahren auszusprechen, glaubt der Bundesrat Versuche nötig und verlangt dafür einen außerordentlichen Kredit von Fr. 80,000, der sich auf mehrere Jahre vertheilen würde.

Der Berichterstatter des Nationalraths, Oberst Stehlin, wies im Eingang mit Wärme auf die Nothwendigkeit hin, die Wehrkraft des Vaterlandes in höchst möglichster Vollkommenheit zu erhalten, indem er auf den unglücklichen Ausgang des polnischen Kampfes und die bittern Erfahrungen der Dänen gerade auf dem Gebiete der Geschüze hinwies, und beides der Vernachlässigung dieses Grundsatzes zuschrieb. Diesem Grundsatz sei in den letzten Zeiten von der Eidgenossenschaft nachgelebt worden und der Redner wirft einen wohlthuenden Rückblick auf das Geleistete, der uns ermuntern soll, nicht stehen zu bleiben, namentlich Angesichts der Ereignisse in und außer Europa. Es würde zu weit führen, die Einzel-Grörterungen des Redners über die Gründe dafür, daß jetzt in der Umwandlung der Geschüze weiter gegangen werde, als früher beantragt, wieder zu geben. Der Redner führte dabei die bemerkenswerthe Thatache an, daß im nordamerikanischen Krieg der auf Antrag des Artilleriegenerals Barry beibehaltene glatte Zwölfpfünder wegen seiner Wirkung im Nahgefecht noch beibehalten und sehr hoch geschätzt werde. Ohne gerade ein Verfahren für Umgestaltung des Geschützwesens, wie das von der Artilleriekommision dargestellte, als das allein einzuschlagende anerkennen zu wollen, stimmt die Kommission zu dem Antrag des Bundesrates, den fraglichen Kredit zu bewilligen.

Oberst Delarageaz als französisch sprechendes Mitglied der Kommission stellt namentlich die Gründe dar, warum er persönlich der Ansicht ist, daß man zu noch größerer Vereinfachung der Kaliber kommen und nur den 4-Z und den 12-Z auch für das Feld behalten sollte.

Dr. Joos, sich von vornherein als Nichtsachverständiger bezeichnend, findet das Mittel der Versuche ein verfehltes, wie aus dem Bericht selbst hervorgehe, indem darin ausländische Versuche als vollständiger geschildert werden, denn die inländischen; und derselbe die verlangten Summen zu Versuchen von der nötigen Großartigkeit als nicht genügend erscheinen läßt. Er möchte sich an die Ergebnisse der Versuche des Auslandes halten und zu diesem Zweck einerseits eine Preisfrage ausschreiben, andererseits Offiziere zur Belohnung bei den betreffenden Versuchen ins Ausland schicken und stellt einen dahin zielen den Antrag.

Ein anderes Mitglied (Gurten?) möchte die Berichte der in Amerika gewesenen (Oberst Fogliardi) und der nach Dänemark gesandten Offiziere abwarten und so lange den Kredit nicht bewilligen.

Die Verwerflichkeit dieser Anträge wird von allen

übrigen Rednern Fornerod, Oberst Fischer, Oberst Ziegler, Karrer, Adam, Stämpfli, Girard und dem Berichterstatter Oberst Stehlin nachgewiesen. Oberst Fischer und Stämpfli heben besonders die Unausführbarkeit der Sendung von Offizieren ins Ausland hervor, und letzterer erwähnt, wie derartige Bemühungen in England auf amtlichem Wege keine Erfolge hatten, auf nicht amtlichem Wege den, daß unsere Behörden von englischen Geschützgießern betrogen wurden. (Von dieser Geschichte ist uns einiges Nähere bekannt, woraus geschlossen werden könnte, daß von den betreffenden, wenn auch noch so hoch gestellten Personen, nicht der rechte Weg eingeschlagen wurde.)

Auch in Preußen seien die dahin empfohlenen Offiziere nicht zu den Versuchen selbst zugelassen worden, sondern haben denselben nur über eine Wand zuschauen können. Nur dann könnte man auf unbedingten Zutritt hoffen, wenn man sich verpflichten würde, nie gegen den betreffenden Staat Krieg führen zu wollen.

Fischer, Stämpfli und Girard weisen auf die so schönen und allgemein anerkannten Erfolge selbständiger Versuche und Vorgehens für die Handfeuerwaffen hin.

Karrer belehrt den Dr. Joos, daß ihm noch als kürzlich eingetretenem Mitglied das Verständniß der jetzt in den eidgen. Räthen gültigen Richtung fehle.

Vor einer gewissen Reihe von Jahren habe man hier so sprechen können. Jetzt sei ein besserer Geist eingezogen, der ein selbständiges Vorgehen wolle, um unsere Wehrkraft auf den höchsten Gipfel der Ausbildung zu bringen.

Auch Oberst Ziegler hält ausländische Verhältnisse nicht für maßgebend für uns, am wenigsten die einseitigen Erfahrungen aus dem dänischen Kriege, doch auch nicht die des amerikanischen Krieges, aus welchem übrigens Oberst Fogliardi unmöglich alles Bedeutende habe zurückbringen können. Er hält daher die Versuche für nöthig, spricht aber dabei den Wunsch aus, daß dieselben so gemacht würden, daß dann nach Einführung des Neuen nicht eine ganze Reihe nachträglicher Änderungen und Verbesserungen nöthig werde, wie es in letzter Zeit in ähnlichen Fällen geschehen. Er wird darin von Adam unterstützt, welcher über die allzu vielen neuen Reglemente klagt und gelegentlich ein Wort für die glatten Zwölfpfünder zu gewissen Zwecken fallen läßt.

Stämpfli stellt die neuen Reglemente als Folgen der vielfältigen Verbesserungen der letzten Zeit auf den Gebieten der Taktik, Ausrüstung und Bewaffnung dar, Fortschritte, die Niemand bestreiten werde.

Der Beschluß der Versammlung lautete mit großer Mehrheit für den Antrag des Bundesrates und der Kommission auf Bewilligung der Fr. 80,000.

F. v. E.

Bücher-Anzeigen.

In unserm Verlage sind so eben erschienen:

Leitfaden für den Unterricht im geometrischen Zeichnen

von Th. Simpe, Hauptmann in der Artillerie u.

Zweite Auflage, bearbeitet von J. Müller,

Premier-Lieutenant und Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

9 Bogen. gr. 8. geh. Mit 14 Tafeln Abbildungen.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Lehrbuch der Geometrie

mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Regelschnitte.

Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht bearbeitet

von Dr. K. H. M. Aschenborn,

Professor am Berliner Kadettenhause, Lehrer und Mitglied der Studien-Kommission der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zweiter, dritter und vierter Abschnitt:

Die Stereometrie, die Coordinaten-Theorie und die Regelschnitte.

34½ Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 28 Sgr.

Früher sind von demselben Verfasser erschienen:

Erster Abschnitt. Die ebene Geometrie.

1862. 24 Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 8 Sgr.

Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Algebra und der niedrigen Analysis. Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht. 1859.
30 Bogen gr. 8. geh. Preis 1½ Thlr.

Berlin, Juni 1864. Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)